

## § 64 Stimmabgabe mit Wahlschein

(1) <sup>1</sup>Inhaber eines Wahlscheins weisen sich aus und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher zur Prüfung. <sup>2</sup>Bestehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit auf und beschließt über die Zulassung oder die Zurückweisung. <sup>3</sup>Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein, auch im Fall der Zurückweisung, ein.

(2) <sup>1</sup>Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, ist der Wahlschein besonders daraufhin zu prüfen, für welche Abstimmung er gilt. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in den hierfür im Wahlschein eingedruckten Feldern vermerkt.